

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft, Maritta Böttcher, Heidemarie Ehlert, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Barbara Höll, Rolf Kutzmutz, Kersten Naumann, Christine Ostrowski, Petra Pau, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

### **Novellierung des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) und des Zuordnungsergänzungsgesetzes (ZOEG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Januar 1999 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 1994, BGBl. I 1994 S. 709 und des Zuordnungsergänzungsgesetzes (ZOEG), BGBl. I 1994 S. 2064, vorzulegen.

Dabei sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Den ostdeutschen Städten, Gemeinden und Landkreisen sollen bis spätestens 31. Dezember 1999 ihnen zustehende Vermögenswerte aus ehemals volkseigenem Vermögen im wesentlichen zugeordnet werden.
2. Den ostdeutschen Städten, Gemeinden und Landkreisen soll das Recht eingeräumt werden, bei den zuständigen Bundesbehörden bereits abgelehnte Anträge bis zum 31. Mai 1999 nochmals stellen zu können (Wiederaufnahme des Verfahrens). Seitens dieser Behörden sollte bis zum 31. Juli 1999 eine Einschätzung vorgelegt werden, aus der – auf der Basis der registrierten Wiederaufnahmeanträge – der abzuschätzende Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand hervorgeht. Von dieser Einschätzung sollte die endgültige Frist zur Abarbeitung und Erledigung der wieder gestellten Anträge abhängig gemacht werden.
3. Es soll eine Regelung verankert werden, wonach Städte, Gemeinden oder Landkreise einen angemessenen Angleichsausspruch (finanziell oder naturell) für zu ihren Lasten erfolgte zuordnungswidrige Privatisierungen der Treuhandanstalt (THA) bzw. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) erhalten.
4. Das VZOG soll durch eine kommunalfreundliche Regelung hinsichtlich der Kostenübernahme für Trennvermessungen bei zugeordneten Flächen ergänzt werden.

Die Bundesregierung sollte darüber hinaus dafür Sorge tragen, daß die kommunalen Spitzenverbände im Verwaltungsrat der BvS vertreten sind.

Bonn, den 4. November 1998

**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
**Dr. Christa Luft**  
**Maritta Böttcher**  
**Heidemarie Ehlert**  
**Dr. Ruth Fuchs**  
**Dr. Barbara Höll**  
**Rolf Kutzmutz**  
**Kersten Naumann**  
**Christine Ostrowski**  
**Petra Pau**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

### **I.**

Die teilweise stark rückläufige Auftragslage von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Handwerksbetrieben in Verbindung mit vielerorts sinkender Zahlungsmoral der öffentlichen Hand resultiert zu einem hohen Grad aus mangelnder Handlungsfähigkeit von Kommunen. Die Folge sind Negativwirkungen, insbesondere auf den Arbeitsmarkt, auf Existenzgründungen und die Unternehmensentwicklung überhaupt.

Besonders deutlich zeigt sich das in Ostdeutschland. Von derzeit insgesamt rd. 180 Mrd. DM Kreditmarktschulden der Städte, Gemeinden oder Landkreise entfallen allein ca. 30 Mrd. DM auf ostdeutsche Kommunen. Den Preis dafür zahlen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die örtliche Wirtschaft mit immer stärkeren Einschnitten und Belastungen.

Zugleich sind die kommunalen Investitionen stark zurückgegangen. Sie sind – wie in Westdeutschland – seit 1992 anhaltend auf Talfahrt und liegen 1998 mit 12,8 Mrd. DM um über 30 % unter den 1992 zur Verfügung gestandenen 18,7 Mrd. DM. So sind Städte, Gemeinden und Landkreise aufgrund ihrer Finanznot mancherorts kaum noch in der Lage, ihrer Funktion als Hauptauftraggeber der öffentlichen Hand gerecht zu werden. Leidtragende davon sind vor allem Unternehmen der örtlichen Bau- und Baunebenwirtschaft.

Acht Jahre nach der staatlichen Einheit kann eine ganze Reihe von Kommunen in Ostdeutschland selbst ihnen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz bzw. dem Zuordnungsergänzungsgesetz zustehende Vermögenswerte (Flurstücke, Grundstücke, ehemals kommunale Unternehmen u. a.) nicht als Standortfaktor und demzufolge auch nicht zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Handwerksbetrieben einsetzen bzw. verwer-

ten, weil Bundesbehörden Städten, Gemeinden und Landkreisen noch immer rd. ein Fünftel dieses Vermögens vorenthalten.

Per 23. Oktober 1998 hatte die Vermögenszuordnungsstelle beim Präsidenten der BvS erst 189 090 der ihr vorliegenden 238 152 Anträge auf Zuordnung von Kommunalvermögen beschieden, d. h. 79,4 %. Der Anteil der verschiedenen BvS-Ländergruppen ist dabei sehr differenziert. So erledigte die Ländergruppe Thüringen bislang 91 % (39 575 von 43 682) ihrer zu bearbeitenden Anträge, die Ländergruppe Sachsen hingegen erst 75 % (30 215 von 40 094 Anträgen).

Nach über acht Jahren staatlicher Einheit ist es nunmehr vordringlich geboten, den betreffenden Städten, Gemeinden und Landkreisen endlich das ihnen zustehende Vermögen zu übertragen und diesen Prozeß bis zum Jahresende 1999 im wesentlichen zum Abschluß zu bringen. Die dafür erforderlichen Kapazitäten sollten von den zuständigen Bundesbehörden durch Konzentration der Kräfte und Mittel gesichert werden.

Bearbeitungszeiten über diesen Termin hinaus sollten in der Regel nur in Fällen der ausdrücklichen Beantragung von Erlösauskehr, Geld- oder Naturalentschädigung entsprechend den § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2 VZOG erfolgen, zu deren Bearbeitung oft zeitlich sehr aufwendige Recherchen und Berechnungen notwendig sind bzw. in Fällen, in denen unausweichbar die Existenz von Unternehmen gefährdet scheint, denen rechtswidrig Kommunalvermögen zugeordnet wurden.

## II.

Die Städte, Gemeinden und Landkreise in der DDR hatten durch die Überführung von Kommunalvermögen in Volkseigentum die originären Eigentumsrechte verloren und besaßen als örtliche Staatsorgane lediglich die Befugnisse eines Rechtsträgers von Volkseigentum. Die kommunale Selbstverwaltung wurde mit der Verwaltungsreform 1952 abgeschafft und durch zentrale Leitung und Planung ersetzt. Damit und mit der zugrundeliegenden Eigentumskonzeption wurde die demokratische Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Kommunen ausgehebelt.

Erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) ist die kommunale Selbstverwaltung wieder eingeführt worden. Gemäß Anlage II Sachgebiet B Abschnitt I des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 889 ff.) blieb diese Kommunalverfassung als Landesrecht in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum Erlaß eigener Kommunalverfassungen in Kraft.

Zugleich hat der Einigungsvertrag in den Artikeln 21 und 22 die ergänzenden Regelungen für das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Kommunen in den neuen Ländern getroffen. Dabei handelt es sich um grundsätzliche Bestimmungen, die einer spezialgesetzlichen Umsetzung bedurften. Diese erfolgte durch das wiederholt novellierte Vermögenszuordnungsgesetz und das Zuordnungsergänzungsgesetz.

Als Zuordnungsbehörden wurden die Präsidentin/die Präsidenten der THA bzw. die Präsidenten der BvS sowie die in den neuen Bundesländern gelegenen Oberfinanzdirektionen (Bund) festgelegt.

### III.

Nicht unerhebliche Teile des ostdeutschen Städten, Gemeinden und Landkreisen zustehenden Vermögens wurden durch die THA bzw. BvS bereits verkauft, ohne daß denen ein angemessener Ausgleich gewährt wurde. Das trifft z. B. dann zu, wenn der Vermögenswert im Rahmen einer Unternehmensprivatisierung veräußert wurde.

Daher ist es notwendig, bei der Novellierung des Vermögenszuordnungsgesetzes und des Zuordnungsergänzungsgesetzes eine Regelung zu verankern, wonach Städte, Gemeinden und Landkreise einen angemessenen Ausgleichsanspruch für zu ihren Lasten erfolgte zuordnungswidrige Privatisierungen der THA bzw. der BvS erhalten.

Weil nicht immer der jeweilige Ablehnungsgrund ersichtlich ist, sollte zur juristisch einwandfreien, sachkompetenten und terminlichen Sicherstellung der Vermögenszuordnung den Kommunen das Recht eingeräumt werden, bei den zuständigen Bundesbehörden bereits abgelehnte Anträge bis zum 31. Mai 1999 nochmals stellen zu können. Die Anzahl von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Deshalb sollten die zuständigen Behörden bis zum 31. Juli 1999 eine Einschätzung vorlegen, aus der – auf der Basis der registrierten Wiederaufnahmeanträge – der abzuschätzende Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand hervorgeht. Von dieser Einschätzung sollte die endgültige Frist zur Abarbeitung und Erledigung der wieder gestellten Anträge abhängig gemacht werden.

Das Vermögenszuordnungsgesetz sollte durch eine kommunalfreundliche Regelung hinsichtlich der Übernahme der Kosten für Trennvermessungen bei der Vermögenszuordnung/Kommunalisierung ergänzt werden. Trennvermessungen fallen regelmäßig an, wenn Teilflächen aus – in der DDR ohne Berücksichtigung der Eigentumsfrage gebildeten – Flurstücken zugeordnet werden sollen. Sie sind oft sehr kostspielig, manchmal liegen sie in der Summe sogar über dem Verkehrswert des Grundstücks. Finanzschwache Städte, Gemeinden und Landkreise sind zumeist nicht in der Lage, diese Kosten aufzubringen. Ohne Trennvermessungen darf jedoch der neue Eigentümer nicht in das Grundbuch eingetragen werden und kann folglich das zugeordnete Grundstück nicht nutzen – solange bis die Vermessung erfolgt ist. In der Praxis muß deshalb manche Kommune letztlich auf die Nutzung bzw. Verwertung ihr zugeordneter Flächen verzichten.

Der Gesetzgeber sollte überdies klarstellen, daß Bestrebungen, die Vermögenszuordnungsstelle beim Präsidenten der BvS aufzulösen und deren Aufgaben an die Oberfinanzdirektionen (Bund) zu übertragen, weder vom Gegenstand her noch von der Sachkompetenz schlüssig sind und gleichzeitig den Prozeß der Vermögenszuordnung bremsen würden anstatt ihn, wie es notwendig wäre, zu beschleunigen.

Der Prozeß der Vermögenszuordnung könnte überdies sofort qualifiziert werden, wenn die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag,

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) mit ihrer Kompetenz im Verwaltungsrat der BvS vertreten wären. Die CDU/CSU-F.D.P.-Koalition hatte dieses abgelehnt.

#### IV.

Mit der beschleunigten Zuordnung kommunaler Vermögenswerte an ostdeutsche Städte, Gemeinden und Landkreise durch eine Novellierung des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) und des Zuordnungsergänzungsgesetzes (ZOEG) eröffnen sich neue Chancen für kommunale Investitionen und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Zugleich böten sich neue Möglichkeiten für die regionale Wirtschaft, für kleine und mittlerer Unternehmen sowie Handwerksbetriebe.